
MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0633

Beratungsfolge:

Wahlausschuss

Termin

25.09.2019

Entscheidung

Kenntnisnahme

Öffentl.

Ö

Tagesordnungspunkt:



Informationen über die Aufgaben des Wahlausschusses

Sachverhalt:

Die Beisitzer des Wahlausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus. Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass

- der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet (§ 2 Abs. 3 S. 2 KWahlG)
- der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Beisitzer/innen) beschlussfähig ist (§ 2 Abs. 3 S. 3 KWahlG)
- bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt (§ 2 Abs. 3 S. 4 KWahlG) und
- die §§ 31 (Ausschlussgründe; § 6 Abs. 3 S. 2 KWahlG - Ausnahme: Bürgermeisterbewerber - § 2 Abs. 7 KWahlG), 58 Abs. 1 Satz 7-10 (keine Benennung von beratenden Mitgliedern von Fraktionen, die im Ausschuss nicht vertreten sind; § 2 Abs. 3 S. 1 KWahlG) und Abs. 3 Satz 4 und 5 (Beschlussfähigkeit) der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) außer Betracht bleiben.

Dem Wahlausschuss obliegen gemäß § 2 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlO) folgende Aufgaben:

1. Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 4 Abs. 1 KWahlG) – spätestens bis zum 29.02.2020 (siehe TOP 4)
2. Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft (§ 18 Abs. 1 S. 3 KWahlG)
3. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen - spätestens am 47. Tag vor der Wahl – (§ 18 Abs. 3 S. 1 KWahlG)
4. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 34 Abs. 1 KWahlG)

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt es überdies, einen früheren Beginn der Wahlzeit festzusetzen, wenn besondere Gründe es erfordern (§ 2 Abs. 2 KWahlO).

Beschlüsse des Wahlausschusses unterliegen weder der Richtlinienbefugnis noch dem Vetorecht des Rates. Soweit im Wahlgesetz keine besonderen Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Wahlausschusses vorgesehen sind, gelten die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung über das Beanstandungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten und die Befugnisse der Kommunalaufsicht.

Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Wahlausschusses bezüglich der

- Einteilung des Gemeindegebietes in Wahlbezirke (§ 3 Ziff. 3 KWahlO)
- Zulassung der Wahlvorschläge (§ 3 Ziff. 6 KWahlO)
- Feststellung des Wahlergebnisses (§ 3 Ziff. 10 KWahlO)